

„Mehr Geld in den Topf“ für die soziale Infrastruktur in den Berliner Bezirken!

Berlin Friedrichshain-Kreuzberg

Juli 2015

FAMILIENFÖRDERUNG

– Notwendigkeiten und Handlungsbedarfe aus Sicht der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg

1. Wie ist die Familienförderung gesetzlich verankert?

Familien durch geeignete Maßnahmen zu fördern, sieht bereits **Artikel 6 des Grundgesetzes** als Auftrag der staatlichen Gemeinschaft - neben dem des Wächteramts - vor. Gemäß diesem Verfassungsauftrag hat der Gesetzgeber den zweiten Abschnitt des SGB VIII der „**Förderung der Erziehung in der Familie**“ gewidmet und die „allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ im § 16 SGB VIII konkretisiert.¹

Der **§ 16 SGB VIII** ist ein zentraler Baustein einer modernen, die Familien unterstützenden Jugendhilfe. Die Leistungen „sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können“². **Das Gesetz verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie bereit zu stellen, und sieht dafür informierende, aufklärende, übende und entlastende Formen vor.** In Verbindung mit § 79 (2) SGB VIII wird der entsprechende Gewährleistungsauftrag für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstrichen.

Förderung der Erziehung in der Familie als Rechtsanspruch

Beim § 16 SGB VIII handelt es sich der Rechtssystematik nach um eine sogenannte Soll-Leistung. Sie ist im Regelfall - in allen typischen Fällen - zu erbringen. Für den Fall der Ausnahme muss eine zwingende Begründung vorliegen, die sich aus der Natur der Sache ableitet. Finanzmangel z. B. ist kein „atypischer Umstand“. Beweispflichtig ist der öffentliche Träger.

Der § 79 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet den öffentlichen Träger jedoch, Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie auf der Grundlage einer sachgerechten Jugendhilfeplanung rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen.

Aus der Pflicht zur Gewährleistung nach § 79 Abs. 2 SGB VIII ergibt sich auch die Förderpflicht nach § 74 SGB VIII für Angebote der Träger der freien Jugendhilfe.

² im Folgetext sind bei der Beschreibung von „Müttern und Vätern“ immer auch „andere Erziehungsberechtigte“ impliziert.

Mit der Betonung der Förderung von Familien in ihren spezifischen Lebenssituationen ist ein klarer Perspektivenwechsel verknüpft: nicht mehr die Defizitorientierung, d.h. die Behebung von Schwächen und die Korrekturen der familialen Erziehung sind Ansatz- und Richtpunkt, sondern die **Entwicklung von Fähigkeiten, Strategien und Ressourcen für eine eigenständige Lebensführung und der Aufbau von Kompetenzen für die eigenverantwortliche Partizipation am gesellschaftlichen Leben.**

Die Familienförderung ist im **AG KJHG Berlin** umfassend berücksichtigt:

§ 20 AG KJHG (Familienarbeit), § 21 AG KJHG (Familienbildung), § 22 Erziehungs- und Familienberatung, § 23 Familienerholung, Familienfreizeit, § 24 junge Mütter und Väter; §24a Familienzentren, § 27 frühe Hilfen. Auch im Bereich des Kinderschutzes spielt die Familienförderung eine elementare Rolle, so im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)§1 (4): „... Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern...“.

Sowie im **Berliner Kinderschutzgesetz** unter **§ 9 Präventiver Kinderschutz**:

“das Land Berlin stellt die Planung, Anregung; Förderung und Durchführung von Maßnahmen des präventiven Kinderschutzes sicher. Hierzu gehören **insbesondere Angebote der Familienbildung** ...“.

2. Welche Zielgruppen und Ziele sollen mit Familienförderung erreicht werden?

Adressatinnen und Adressaten von Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind **alle Familien bzw. ihre Mitglieder**, unabhängig von ihrer Lebensform, ihrer Herkunft, ihrem sozialen, ökonomischen, Bildungs- oder ethnischen, kulturellen oder religiösen Hintergrund.

Adressatinnen und Adressaten sind

- Mütter, Väter und alle am Erziehungsprozess Beteiligten – auch in ihrer Rolle als Frauen und Männer,
- Jugendliche und junge Frauen und Männer in der Vorbereitung auf ein Leben mit Kindern in Partnerschaft und Familie,
- schwangere Frauen und werdende Väter
- Menschen im Umfeld von Familien - generationsübergreifend, interkulturell und gemeinwesenorientiert
- Fachkräfte der Kitas und Schulen

Familienförderung unterstützt die

- gelingende Bindung der Eltern zum Kind
- Bildungswegbegleitung der Kinder durch die Familie
- gelingende Teilhabe von Eltern und Kindern am gesellschaftlichen Leben
- Bewusstseinsbildung und praktische Alltagsbewältigung in den Bereichen Geburt, Pflege, Ernährung und gesunde Lebensführung, Leben mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, Spielen und Lernen, gewaltfreie Erziehung, Pubertät, Partnerschaft, Akzeptanz gegenüber unterschiedlichen Familienformen und Lebensweisen etc.
- Bewusstseinsbildung über migrationsspezifische Erfahrungen und die Entwicklung interkultureller Kompetenz
- Vernetzung der Familie in ihren Sozialräumen, Aufbau sozialer Netzwerke
- Anregung und Entlastung durch Freizeitaktivitäten und Erholungsmaßnahmen

3. In welchen Organisationsformen stellt sich Familienförderung dar?

Familienförderung in der Komm-Struktur

Einrichtungen, in denen Angebote der Familienförderung statt finden, sind z. B. Familien-, Stadtteil-, Nachbarschaftszentren, Mehrgenerationenhäuser, Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenen- und Berufsbildung, Kitas, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulstationen, Schulen und Jugendämter; in Form offener Angebote sowie Kurse oder Beratungssettings.

Familienförderung in Selbstorganisation

der Erfahrungsaustausch von Eltern ohne professionelle Anleitung, der in Trägerstrukturen eingebettet ist.

Familienförderung in aufsuchender Form

Aufsuchende Angebote werden an Orten realisiert, an denen sich Familien aufhalten:

- unmittelbar: z. B. zuhause oder an Treffpunkten im öffentlichen Raum, z. B. Spielplätzen, Kinderarztpraxen etc.

- mittelbar: durch Kooperation mit Einrichtungen, die viele Eltern erreichen, z. B. KJGD, Kitas, Schulen, Bibliotheken etc.

Familienförderung mittels Medien

Mediale Angebote der Familienbildung und Familienberatung - wie z. B. Internetseiten, Elternbriefe, Broschüren und Filme.

4. Wirkungen der Familienförderung:

Während eines Fachtages am 19.02.2015, im Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin Brandenburg, wurde von Frau Dipl.- Soz.Wiss. Dagmar Müller, Wissenschaftliche Referentin des Deutschen Jugendinstituts München ein Referat zu den Wirkungen von Familienförderung mit dem Titel „Was brauchen Familien heute – Was wirkt in der Förderung von Familien?“ gehalten.

Als überzeugende Forschungsergebnisse konnten folgende Wirkungen wissenschaftlich belegt werden:

Präventive Familienförderung wirkt.

Die Qualität ist entscheidend.

Präventive Familienförderung rechnet sich.

Präventive Familienförderung trägt zur Chancengerechtigkeit bei.

5. Situation der Finanzierung von Familienförderung in Berlin (in Auswertung einer Bestandserhebung aus allen Berliner Bezirken):

Es wurde eine **Unterversorgung in ganz Berlin** deutlich (Anzahl der Angebote in den Bezirksregionen, Anzahl der Einrichtungen auf Tausend Familien, Ausgaben pro Familie zwischen 11 und 66€ pro Jahr).

Es gibt viele Finanzierungsebenen, insbesondere kleinteilige Projektfinanzierungen, die mit erheblichem Verwaltungsaufwand für Träger verbunden sind und keine Planungssicherheit zulassen. Es gibt keine einheitliche Definition, was ein Familienzentrum ist, hier bildet sich eine große Vielfalt ab. Auch gibt es **keine berlineinheitlichen Standards, keine Regelfinanzierung der Familienförderung**. Somit sind auch der **bezirklichen Jugendhilfeplanung hinsichtlich ihrer Planungs- und Steuerungsfunktion Grenzen gesetzt**.

6. Erforderliche Ressourcen für die Familienförderung – Was brauchen wir?

- Eine Regelfinanzierung zur Gestaltung der Grundausstattung – berlinweit einheitlich, ohne Benachteiligung einzelner Bezirke und ohne Benachteiligung anderer präventiver Bereiche (wie Jugendförderung und Schulsozialarbeit).
- Familienförderung muss aus der Titel/Kapitel-Struktur „T-Rest“ herausgenommen werden, denn sie ist eine rechtliche zu gewährende Soll-Leistung nach SGB VIII und bereits im Grundgesetz angelegt. Dies sollte auf der Ebenen der Finanzen auch von der Fachverwaltung mit Nachdruck vertreten werden.

- Sicherung und schrittweise Ausbau der bestehenden Angebotsstruktur in den Bezirken.
- Erhalt und Ausbau des Landesprogramms „Berliner Familienzentren“.
- Dynamische Berücksichtigung von Tarifsteigerungen in der Budgetierung – ohne dass damit Angebotsreduzierungen verbunden sind.

Brücken zu möglicherweise nachfolgenden Interventionen im Rahmen u.a. der Hilfen zur Erziehung.

Damit ist Familienförderung Kernaufgabe des Jugendamtes.

Die Unterstützung aller Familien ist die primäre Aufgabe des Jugendamtes. Jugendämter können nicht nur den Notlagen hinterherlaufen, sondern müssen vorausschauend, frühzeitig präventiv Angebote vorhalten.

Daher ist es wichtig, eine breite präventiv wirkende Basis an fördernden Angeboten in der wachsenden Stadt Berlin zu finanzieren, die den damit verbundenen Herausforderungen gut begegnen kann.

Die Konsequenz daraus kann nur sein: „Mehr Geld in den Topf für die soziale Infrastruktur in den Bezirken Berlins!“

Die Wächteraufgaben des Staates sind auch präventiv in der Familienförderung wahrzunehmen – Familienförderung bietet die notwendigen Zugangswege, da sie sich in vielfältiger Form an alle Familien richtet. Sie schlägt flexibel gestaltbare



MEHR GELD IN DEN TOPF – Eine Initiative der Träger der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in Friedrichshain-Kreuzberg mit freundlicher Unterstützung der Bezirksbürgermeisterin von Friedrichshain-Kreuzberg